Statuten

der

bayerischen Eisenbahngesellschaft

der

pfälzischen Ludwigsbahn.

Speyer.
Buchdruckerei von Daniel Kranzbühler.

1845.

25 B

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Statuten

der

bayerischen Eisenbahngesellschaft

der

pfälzischen Ludwigsbahn.

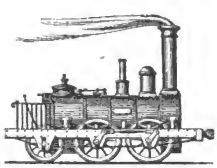

Speyer.
Buchdruckerei von Daniel Kranzbühler.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Concessions-Urkunde.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben u. s. w.

Wir haben, nach Einsicht der Verhandlungen über die Bildung der Actiengesellschaften für die beiden in der Pfalz zu erbauenden Eisenbahnen, und über die Feststellung der Gesellschaftsstatuten beschlossen, was folgt:

Wir ertheilen der anonymen Gesellschaft für die, von der Rheinschanze nach Berbach zu errichtende Eisenbahn, — wie sich dieselbe, zufolge der, die Statuten nach ihrem vollen Inhalte enthaltenden Notariatsurkunde vom 30. März d. J. unter dem Namen: **„Bayerische Eisenbahn-Gesellschaft der Pfalz, Rheinschanz-Bexbacherbahn,"** gebildet hat, in Gemäßheit des Art. 37 des in der Pfalz geltenden Handelsgesetzbuches Unsere landesherrliche Genehmigung, unter nachstehenden Bestimmungen und Vorbehalten:

1. Das in §. 5 der Statuten erwähnte, durch Actien aufzubringende Kapital ist nicht blos für den Bau, sondern gemäß des §. 22 der Statuten, auch für die zum Baubetrieb erforderliche Ausstattung und erste Einrichtung bestimmt, sohin die diesfallsige Beziehung in §. 5 hienach zu berichtigen.

2. In landesväterlicher Berücksichtigung des für die Industrie und den Verkehr der Pfalz so wichtigen Unternehmens

Digitized by Google

wollen Wir dem Antrage der Gesellschaft bezüglich des, auch nach Ablauf der Concessionsperiode (§. 6) sich vorbehaltenen Eigenthums an den Mobiliarangehörungen der Bahn in so weit statt geben, daß seiner Zeit bei dem Uebergange des Eigenthumes der Bahn und ihrer Attribute an den Staat eine schiedsrichterlich zu ermittelnde Vergütung für den Fall und in dem Maaße geleistet werde, als die, das Mobiliarvermögen der Gesellschaft bildenden, zu dem Bahnbetriebe erforderlichen Inventarstücke, namentlich Locomotive, Transportwägen ꝛc. zu dem bemerkten Zeitpunkte sich in völlig brauchbarem Zustande befinden werden, und als die Landesregierung von diesem Ablösungsrechte Gebrauch machen will.

In Ansehung aller übrigen Zugehörungen ohne Unterschied bewendet es bei der Bestimmung des ersten Absatzes des §. 6, wonach keinerlei Ersatz oder Vergütung bezüglich der an den Staat als freies Eigenthum übergehenden Gegenstände stattfindet.

3. Hinsichtlich der Anwendung des Stempels und der Einregistrirungsabgabe auf die Interimsscheine und Actiendocumente und auf die Uebertragungen derselben (§. 9), wollen Wir diese pfälzische Eisenbahngesellschaft nach denselben Grundsätzen, wie die übrigen Eisenbahngesellschaften des Königreiches, behandelt wissen.

4. Die Feststellung des Verhältnisses zur Postanstalt bleibt, gemäß §. 15 der Statuten, besonderer Verhandlung und allerhöchster Entscheidung vorbehalten.

5. Die Bestimmungen des §. 18 gelten nicht nur in dem dort bezeichneten Falle des wirklich ausgebrochenen Krieges, sondern in gleicher Weise auch dann, wenn die Zerstörung, Hemmung oder Schließung der Bahn als Vorsichtsmaaßregel angeordnet wird.

6. Es unterliegt keinem Anstande, für das Verhältniß, in welchem die Actionäre ihr Stimmrecht bei Fragen über Abänderung der Statuten auszuüben haben (§. 21), die Be-

Digitized by Google

ſtimmungen des §. 41 (resp. 38) der Statuten zur gleichmäßigen Anwendung zu bringen.

7. Da die Geſellſchaft von Anordnung eines beſondern Verfahrens, mit ausgeſchiedenem Fonde, für die Tilgung des Geſammtactienkapitals im Laufe der Conceſſionsperiode Umgang genommen, und damit zu erkennen gegeben hat, daß ſie ſowohl in ihrer Geſammtheit, als für die einzelnen Geſellſchaftsglieder, die Befriedigung ihres Guthabens an beſagtem Kapitale in der durch die Conceſſion und nach Maaßgabe der Statuten erlangten Benützung der Eiſenbahn finde, ſo laſſen Wir es hiebei zwar bewenden, befehlen jedoch, daß in ſämmtlichen auszugebenden Actien-Documenten deßhalb der erforderliche Beiſatz mit ausdrücklicher Hinweiſung auf Unſere gegenwärtige Entſchließung aufgenommen werde.

8. Uebereinſtimmend mit den, diesfalls in der Geſetzgebung der Pfalz begründeten allgemeinen Regierungsrechten, behalten Wir Uns die Zurücknahme der gegenwärtigen Beſtätigungsacte, ſohin die Auflöſung der Geſellſchaft, — jedoch ohne Nachtheil der Rechte Dritter, — für den Fall einer Verletzung oder Nichtvollziehung der Statuten vor. Wir werden jedoch von dieſem Rechte nur mit entſprechender Rückſicht auf die Beſchaffenheit des Falles, und, ſofern es ſich von Nichtbefolgung handelt, nach vorgängiger beſonderer Aufforderung und Warnung, demungeachtet aber bezeugten beharrlichen Ungehorſam Gebrauch machen laſſen.

9. Ebenſo bleiben die finanzgeſetzlichen Beſtimmungen über die künftige gewerbliche Beſteuerung der Eiſenbahn-Unternehmungen vorbehalten.

München, den 19. April 1838.

Ludwig,

Freiherr von Giſe. von Wirſchinger. von Abel.

Auf Königl. allerhöchſten Befehl:
der General-Secretär:
E. v. Kobell.

Digitized by Google

Gesetz,

die Uebernahme einer Zinsen-Gewährschaft für die Ludwigshafen-Verbacher Eisenbahn betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben u. s. w.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Unsere Staatsschulden-Tilgungs-Commission ist ermächtiget, die Gewährleistung eines jährlichen Zinsenertrages von vier vom Hundert aus dem Bau- und Einrichtungs-Kapital der durch einen Actienverein zu erbauenden Eisenbahn von Ludwigshafen nach Verbach, vom Tage der Vollendung und Eröffnung dieser Bahn gerechnet auf fünf und zwanzig Jahre zu übernehmen, wogegen jedenfalls nach neun und neunzig Jahren von demselben Tage an gerechnet, die Bahn unentgeldlich dem Staate zuzufallen hat.

Artikel II.

Die Mittel zu dem, Art. I. bezeichneten Zwecke, werden im Falle und nach Maaßgabe des Bedarfs während der Vten Finanzperiode aus den für die Eisenbahnbauten des Staats bestimmten Fonds geschöpft und der hiezu gebildeten besonderen Kasse überwiesen.

Für die späteren Finanzperioden werden diese Mittel durch das betreffende Budget bestimmt.

Artikel III.

Unser Ministerium des Innern und Unser Finanz-

Digitized by Google

Miniſterium ſind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Aſchaffenburg, den 25. Auguſt 1843.

Ludwig.

Freiherr von Giſe. Freiherr von Schrenk. von Abel.
Freiherr von Gumppenberg. Graf von Reinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majeſtät des Königs.
Der expedirende geheime Secretär.
P. Heramer.

Seine Königliche Majeſtät genehmigen, daß, in dem Falle, da die Regierung von dem Rechte der Bahnablöſung durch Vergütung des Anlagekapitals, nach Ablauf der fünf und zwanzigjährigen Gewährszeit, Gebrauch zu machen ſich bewogen findet, dieſer Entſchluß ein Jahr vor dem Termin der Bahnerwerbung der Geſellſchaft angekündigt werden ſoll; auf eine Erweiterung dieſes Aufkündigungstermins bis auf 2 oder 3 Jahre kann jedoch, als die Befugniſſe der Regierung allzuſehr beſchränkend, nicht eingegangen werden.

(Mittheilung des königlichen Regierungspräſidiums der Pfalz vom 6. Juli 1844. Beitretende Erklärung der Generalverſammlung vom 7. Auguſt 1844.)

Um die baldige Ausführung der Ludwigshafen-Berbacher Eiſenbahn zu fördern, übernimmt die Regierung auf den Grund des Geſetzes vom 25. Auguſt 1843 die Gewähr eines jährlichen Zinsertrages von vier Procent aus dem Bau- und Einrichtungskapital beſagter Eiſenbahn unter folgenden weitern Beſtimmungen:

1. Zur Erſtattung der in Folge dieſer Gewähr von der Regierung zu leiſtenden eventuellen Zuſchüſſe beziehungsweiſe zur Bildung eines Reſerveſonds für dieſen Zweck, wird bei

Digitized by Google

einem jeweils mehr als vier Procent betragenden Reinertrag das 5te Procent zurückgelegt, der Mehrbetrag des 6ten und 7ten Procents u. s. w. aber zur Verfügung der Gesellschaft als Superdividende gestellt.

2. Wenn bei Ablauf der Gewährschaftszeit, die etwa während derselben von der Regierung geleisteten Zuschüsse aus dem Fond des 6ten Procentes nicht vollständig vergütet seyn sollten, hat die Reservirung dieses 5ten Prozents für denselben Zweck noch so lange fortzudauern, bis auch dieser Rest berichtigt seyn wird.

3. Der Regierung steht das Recht zu, nach Ablauf der Gewährschaftszeit das Eigenthum der Bahn und ihrer Zugehörungen durch Vergütung des Anlagekapitals desselben abzulösen. In solchem Falle wird der nach Berichtigung der Aerarial-Zinszuschüsse noch vorhandene Reservefond aus dem 5ten Procente an die Actionäre ausgeantwortet und denselben noch überdies der aus der Bahn anfallende Reinertrag desjenigen Jahres, welches dem letzten Garantiejahre, beziehungsweise jenem Jahre, in welchem von dem Ablösungsrechte Gebrauch gemacht wird, nachfolgt, als Prämie hinausgegeben.

(Eröffnung des königlichen außerordentlichen Commissärs an den Verwaltungsrath vom 24. April 1844. Beitretende Erklärung der Generalversammlung vom 7. August 1844.)

Digitized by Google

Statuten.

Erster Abschnitt.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Tit. 1. Bildung, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. In Folge allerhöchster Entschließung Seiner Majestät des Königs von Bayern, vom 21. Dezember 1837, bildet sich, nach Maaßgabe der für das Königreich Bayern bestehenden Fundamentalbestimmungen vom 28. September 1836, und des in dem pfälzischen Kreise des Königreichs geltenden Handelsgesetzbuches (Code de Commerce, Buch 1, Abschnitt 1 und 2, Tit. 3), eine anonyme Gesellschaft zur Erbauung und zum Betriebe einer Eisenbahn von Bexbach nach der Rheinschanze, welche den Namen

Bayerische Eisenbahngesellschaft der Pfalz

führen wird.

Abändernder Zusatz: Seine Majestät der König haben zu genehmigen geruht, daß dem bisher unter dem Namen der Rheinschanze bekannten Handels- und Hafenplatze, gegenüber von Mannheim und der sich dort bildenden Gemeinde der Namen „Ludwigshafen" beigelegt werde.

(Verfügung Königl. Regierung der Pfalz vom 2. Mai 1843, Amtsblatt, Seite 172.)

Digitized by Google

Die Bahn führt mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs, den Namen

„Pfälzische Ludwigsbahn".

(Mittheilung des Königl. Regierungspräsidiums der Pfalz vom 10. Mai 1844.)

§. 2. Diese Eisenbahn wird von der Rheinschanze an Speyer vorbei über Neustadt und Kaiserslautern gegen Bexbach geführt, um sich dort an die preußische Bahn von Bexbach nach Saarbrücken anzuschließen. Die Linie der Richtung dieser Eisenbahn wird nach den allgemeinen Interessen sowohl, als nach dem Interesse der Gesellschaft insbesondere, durch dieselbe unter Genehmigung Seiner Majestät des Königs von Bayern näher bestimmt, nachdem die Unterhandlungen wegen des Anschlusses an die preußische Bahn zum Ziele geführt sein werden.

Abändernder Zusatz: Um die ökonomischen Interessen der Gesellschaft bei dem Bahnbau und dem Bahnbetriebe mit den Rücksichten für den innern Verkehr der Pfalz und für die Verhältnisse der Kreishauptstadt möglichst zu vereinbaren, soll die Bahn nach dem eventuellen Vorschlag des Bahnentwurfes von Neustadt nach Schifferstadt und von da mittelst Zweigbahnen einerseits nach Speyer, anderseits nach Ludwigshafen geführt werden, wobei jedoch auf möglichste Beschränkung des erwachsenden Mehrbedarfs und darauf Bedacht zu nehmen ist, daß sich durch zweckmäßige Einrichtung des Bahnbetriebs, insbesondere auf dem Knotenpunkte und nach den beiden Endpunkten eine diesen Mehrbedarf ausgleichende Rente ergebe.

In Bezug auf die Anstalten, welche zur Verbindung der Steinkohlengruben zu St. Ingbert mit der Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn und zur Beförderung der Kohlenausbeute auf derselben als nothwendig oder zweckmäßig befunden werden dürften, bleiben die ohnehin dem Concessionsverhältnisse der Gesellschaft fremden, besondern Anordnungen vorbehalten.

(Eröffnung des Königl. außerordentlichen Commissärs an den Verwaltungsrath vom 24. April 1844. Beitretende Erklärung der Generalversammlung vom 7. August 1844.)

Digitized by Google

§. 3. Unter gleichmäßiger Genehmigung Seiner Königlichen Majestät bleibt der Gesellschaft auch die Errichtung von Zweigbahnen vorbehalten, wo und wie dieselben dem Zwecke des allgemeinen Verkehrs und der Belebung der Hauptbahn angemessen erscheinen.

§. 4. Der Güter- und Personentransport ist Zweck der Errichtung der Eisenbahn.

Die Gesellschaft kann diesen Transport in Selbstbetrieb nehmen, oder auch gegen Erlegung eines Bahngeldes an Drittere überlassen, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung §. 13.

Unter dieser Bestimmung bleibt es der Gesellschaft überlassen, in der Folge jedes, dem Zwecke entsprechende Förderungsmittel in Anwendung zu bringen, so wie es dem Verkehre zusagt und in den Fortschritten der Zeit liegt.

§. 5. Die Gesellschaft vermittelt sich das nöthige Baukapital durch Actien, unter den im Abschnitt I., Titel 3, vorgeschriebenen Bestimmungen.

Vergleiche §. 1 der Concessionsurkunde.

§. 6. Die Dauer der Gesellschaft ist auf eine Betriebs- und Benutzungszeit von neun und neunzig Jahren beschränkt — vom Tage der Vollendung und Eröffnung der Bahnstrecke in ihrer ganzen Ausdehnung gerechnet — nach deren Verlauf die Concession als erloschen anzusehen ist, und die Bahn, sammt ihren Zugehörungen, in das Eigenthum des Bayerischen Staates übergeht.

Unter diesen Zugehörungen sind jedoch nicht begriffen: die Locomotive, die Transportwägen, die Gesellschaftsgebäude, sowie das sämmtliche Mobiliarvermögen, selbst dasjenige, welches in Folge des Civilgesetzes als unbeweglich durch seine Bestimmung (immeubles par déstination) betrachtet werden könnte. Jedoch wird dem Staate die Acquisition dieser Gegenstände nach schiedsrichterlicher Abschätzung vorbehalten.

Digitized by Google

Sämmtliche Bestimmungen dieses Paragraphen sind ihrem ganzen Inhalte nach auch auf Zweigbahnen anwendbar, falls solche von der Gesellschaft gebaut werden sollten.

Abänderner Zusatz: In Bezug auf den unentgeldlichen Heimfall des Eigenthums der Bahn und ihrer Zubehörungen nach Ablauf von 99 Jahren bewendet es bei der Allerhöchsten Entschließung vom 19. April 1838, Ziffer 2, wonach eine schiedsrichterlich zu ermittelnde Vergütung nur hinsichtlich der das Mobiliar-Vermögen der Gesellschaft bildenden Inventarstücke, nicht aber hinsichtlich der Bahn selbst und der zur Bahn gehörigen Gebäude und sonstigen Immobilien statt findet.

In Betreff der Zerstörung der Bahn oder ihrer Zubehörungen im Kriege oder als Folge einer militärischen Vorsichtsmaaßregel, dann bezüglich der auf gleiche Weise erfolgenden Hemmung oder Schließung der Bahn, verbleibt es bei den Bestimmungen des §. 18 der Satzungen und der Ziffer „fünf" der Allerhöchsten Entschließung vom 19. April 1838 mit dem Beisatze, daß so wie nach Absatz „drei" des §. 18 die Zeit des durch Kriegs-Ereignisse unterbrochenen Bahnbetriebs bei der Bestimmung der 99jährigen Concessionsdauer nicht in Anrechnung kommt, so auch für dieselbe Zeit keine Gewährleistung der vier Procent Zinsen Platz greift.

(Eröffnung des Königl. außerordentlichen Commissärs an den Verwaltungsrath vom 24. April 1844. Beitretende Erklärung der Generalversammlung vom 7. August 1844.)

Vergleiche Zusatz 1 und 2 zur Concessionsurkunde.

Tit. 2. Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gesellschaft im Verhältniß zum Staate.

§. 7. Diese Eisenbahn tritt als gemeinnützige Anstalt unter den besondern Schutz des Staates, und die Gesellschaft genießt daher alle, den öffentlichen Corporationen im Königreiche bereits zugestandenen oder noch ferner einzuräumenden Privatrechte.

§. 8. Für die Erwerbung des zum Bau der Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums hat die Gesellschaft die Wohlthat des Gesetzes vom 17. November 1837 anzusprechen.

Digitized by Google

§. 9. Alle Staatslaſten und Steuern, welche herkömmlich und geſetzlich auf dem zu dem bezeichneten Zweck abzutretenden Grundeigenthum ruhen, hat die Geſellſchaft zu übernehmen.

Die Interimsſcheine und Actiendocumente ſowie die Uebertragungen derſelben, ſind von der Stempel- und Regiſtrirungsabgabe befreit.

§. 10. Die Feſtſtellung des Bauplanes, insbeſondere die Art der Conſtruction der Bahn, ſind von der allerhöchſten Genehmigung Seiner Majeſtät des Königs von Bayern abhängig; bevor dieſelbe erfolgt iſt, darf mit dem Bau nicht begonnen werden.

Die Geſellſchaft beſchränkt ſich vor der Hand auf eine einfache Bahn, behält ſich aber die Errichtung einer Doppelbahn vor. Jedenfalls ſoll jetzt ſchon der Ankauf des nöthigen Grundeigenthums für eine Doppelbahn ſtatt finden.

Hinſichtlich der Spurbreite der Bahn iſt ſich möglichſt an die für das Königreich Bayern beſtehende Fundamental-Beſtimmung (Art. XVI.) zu halten, vorbehaltlich der Vereinbarung mit den angrenzenden Staaten.

Abändernder Zuſatz: Es hat die Ausführung der Erdarbeiten ſogleich für eine Doppelbahn ſtatt zu finden, ſowie bereits durch die Statuten die Erwerbung des Grundeigenthums und durch die Allerhöchſten Vorſchriften die Herſtellung der Kunſtarbeiten für eine Doppelbahn feſtgeſetzt iſt.

(Beſchluß der Generalverſammlung vom 7. Auguſt 1844.)

§. 11. Mit der allerhöchſten Genehmigung des Bauplanes werden Seine Königliche Majeſtät eine Zeitfriſt beſtimmen, innerhalb welcher die Bahn ausgeführt werden muß, und die von der Geſellſchaft möglichſt einzuhalten iſt. Die Zeitfriſt beginnt zu laufen, ſobald über die Fortſetzung der Bahn nach Saarbrücken eine definitive Uebereinkunft getroffen iſt. Sollten beſondere Hinderniſſe und Schwierigkeiten

Digitized by Google

die Ausführung verzögern, so muß dies angezeigt und eine Verlängerung nachgesucht werden.

§. 12. Bezüglich der Anwendung der Triebkraft, nach Maaßgabe des Art. XVIII. der Fundamentalbestimmungen für das Königreich Bayern, dann der Wahl und Einrichtung der Locomotive, der Gütertransport- und Personenwagen, bleibt es der Gesellschaft überlassen, unter Zuziehung und Zustimmung des Königl. Commissärs, mit den Gesellschaften der benachbarten Staaten das Nöthige zu verabreden und festzusetzen.

§. 13. Sowohl der Transporttarif bei dem Selbstbetriebe der Bahn durch die Gesellschaft, als auch der Tarif des Bahngeldes, wenn der Betrieb pachtweise einem Dritten überlassen wird, muß in den ersten drei Jahren jährlich, sodann aber von drei zu drei Jahren festgesetzt werden, und der Tarif unterliegt, sowohl in dem einen, als dem anderen Falle, der Bestätigung Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In beiden Fällen gilt der Tarif als unüberschreitbares Maximum.

Ohne vorherige Genehmigung kann weder an dem einen noch an dem anderen Tarif eine Abänderung oder Modifikation vorgenommen werden.

§. 14. Die von der Gesellschaft getroffene Wahl der Betriebs- und Aufsichtsbeamten der Bahn, welche dieselbe zur Polizei der Bahn verwenden will, muß, rücksichtlich dieser Verwendung, der Königl. Bayer. Regierung zur Bestätigung angezeigt werden. Mittelst dieser Bestätigung und nach vorheriger Beeidigung durch das einschlägige Friedensgericht treten diese Beamten in die Eigenschaft und in alle gesetzlichen Befugnisse der Hülfspolizeibeamten, und üben die Bahnpolizei in ihrem ganzen Umfange.

§. 15. Das Verhältniß der Gesellschaft zur Königl. Postanstalt wird nach den Bestimmungen Seiner Majestät

Digitized by Google

des Königs, in besonderer Verhandlung regulirt, deren Ergebniß als Bedingung der Concession und ergänzender Bestandtheil gegenwärtiger Statuten anzusehen ist.

Abändernder Zusatz: Durch §. 15 der Satzungen ist das Verhältniß zur Königl. Postanstalt besonderer Verhandlung vorbehalten, und es ist eine baldige und billige Verständigung um so minder zu bezweifeln, als nicht beabsichtigt wird, die Gesellschaft mit pecuniären Leistungen oder Entschädigungen zu belasten, vielmehr nur die postalische Benützung der Bahn für die Zwecke der postamtlichen Transporte, insbesondere der Briefpost und dienstlichen Sendungen zu sichern, und die künftige Betriebseinrichtung der hierüber für die Staatseisenbahnen geltenden Vorschriften, dann den Rücksichten für angemessene Regulirung der Tagszeiten anzupassen.

(Eröffnung des Königl. außerordentlichen Commissärs an den Verwaltungsrath vom 24. April 1844. Beitretende Erklärung der Generalversammlung vom 7. August 1844.)

§. 16. Zur Wahrung der öffentlichen Interessen wird die Oberaufsicht durch einen Königl. Commissär ausgeübt, welcher sich von der steten Festhaltung der statutenmäßigen Bestimmungen zu überzeugen hat.

Derselbe kann, in dringenden Fällen und nach vorheriger Autorisation der Kreisregierung, den Verwaltungsrath zusammenberufen.

Er hat das Recht, den Versammlungen des Verwaltungsrathes beizuwohnen, daher er auch von einer jeden derselben und von den darin zu verhandelnden Gegenständen zeitlich in Kenntniß zu setzen ist.

§. 17. Die Mitwirkung des Königl. Commissärs ist ebenmäßig bei allen Verhandlungen der die Gesellschaft vertretenden Organe erforderlich, welche, zur Förderung der allgemeinen Interessen der Bahn, des Handels und Verkehrs, mit den auswärtigen Behörden gepflogen werden.

Zur Herbeiführung und Erhaltung möglichst übereinstimmender Grundsätze und Verfahrungsweisen in ihren Angele-

Digitized by Google

genheiten, dann zur Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der einzelnen Bahnen, zu Bewirkung der Abrechnungen über die Bahngelder, überhaupt zur beförderlichsten Erledigung aller allgemeinen Vorkommnisse, kann, unter dem Beitritte des Königl. Commissärs, alle Jahre einmal, nach Bedarf auch öfter, eine Conferenz von Bevollmächtigten der Bayerischen und auswärtigen Eisenbahngesellschaften statt finden, und zwar abwechselnd in den Städten, in welchen dieselben ihren Sitz haben.

§. 18. Für die Zerstörung der Eisenbahn oder ihrer Zugehörung im Kriege, durch Freundes oder Feindes Hand, sowie für die auf gleiche Weise erfolgende Hemmung oder Schließung wird aus öffentlichen Mitteln oder Peräquationskassen keine Entschädigung gewährt, soferne nicht mit der Zerstörung zugleich eine Abtretung des Grundeigenthums oder eines Dienstbarkeitsrechtes in den im §. 1, Lit. A., №. 1, und Lit. B. des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, bezeichneten Fällen der Landesvertheidigung und Kriegsnoth verbunden ist, in welchen Fällen die Bestimmungen dieses Gesetzes in Anwendung treten.

Im Falle der Benutzung der Eisenbahn im Kriege, für den Transport der Militärbedürfnisse, erfolgt die Ermittelung und Vergütung der zu leistenden Entschädigung nach den Vorschriften des Gesetzes vom 22. Juli 1819, über die Peräquation der Kriegslasten, insbesondere was den Maaßstab der Vergütung betrifft, nach Art. 9 №. 2 dieses Gesetzes.

In Gemäßheit des §. 6 soll jedoch diejenige Zeit, während welcher, durch obige Verhältnisse, die Benützung der Bahn gestört ist, und deren Betrieb nicht statt finden kann, bei der Bestimmung der 99 Jahre nicht in Anrechnung kommen.

§. 19. Die von dem Staate etwa nöthig erachteten polizeilichen Anordnungen rücksichtlich der Eisenbahn, sowie auch

Digitized by Google

die durch die Mauthverhältnisse bedingten Vorschriften werden der Gesellschaft durch besondere Reglements bekannt gemacht werden.

§. 20. Für die rechtsbegründeten, aus Anlaß des Unternehmens entstandenen Entschädigungs-Ansprüche haftet die Gesellschaft.

§. 21. Abänderungen in gegenwärtigen Statuten können nur mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs in dem Falle stattfinden, wenn drei Viertheile der persönlich versammelten, resp. durch persönlich anwesende Special-Bevollmächtigte dabei vertretenen Actionäre sie selbst beschließen.

Tit. 3. Von der Aufbringung des Baukapitals.

§. 22. Die zum Bau und Betrieb der Eisenbahn erforderliche Summe ist vorläufig angenommen zu

fünf und einer halben Million Gulden,

welcher Betrag durch Actien gedeckt wird.

Abändernder Zusatz: Das Actienkapital wird bis zum Betrage von acht Millionen Gulden erhöht.

(Beschluß der Generalversammlung vom 7. Februar 1843.)

§. 23. Eine jede Actie beträgt fünfhundert Gulden Bayer. Reichswährung, und nach Vollendung des Baues können die bestehenden Actien bis zum Betrage von Einhundert Gulden getheilt werden.

§. 24. Die Actien werden bis zur Vollendung des Baues durch, von der Gesellschaft oder in ihrem Namen ausgestellte Interimsscheine documentirt, welche nach Einzahlung der ersten fünf Procent nach Verlangen entweder auf den Namen oder auf den Inhaber (au porteur) ausgestellt, in ein von dem Friedensrichter paginirtes, mit der Unterschrift des Actionärs oder seines Bevollmächtigten, welcher seine Vollmacht zu hinterlegen hat, versehenes Register mit Abschnitten (à souche) eingetragen, und unter dem im §. 35 ausgedrück-

Digitized by Google

ten Vorbehalte (wegen Haftung des ersten Unterzeichners bis zum Belaufe von fünfzehn Procent), nach den Bestimmungen des §. 36 auf Drittere übertragen werden können.

§. 25. Vor der definitiven Festsetzung des Bau- und Betriebskapitals, welche erst nach Beendigung aller Vorarbeiten erfolgen kann, sollen nur bis zu obigem Betrage von 5,500,000 Gulden Actien ausgegeben werden.

In so weit der wirkliche Bedarf die bestimmte Summe von 5,500,000 Gulden übersteigt, soll derselbe durch eine möglichst billige Anleihe gedeckt werden, oder es werden neue Actien im Betrage der nöthigen Summe im Interesse der Gesellschaft emittirt.

Würde jedoch das wirkliche Baukapital weniger betragen, als dessen definitive Festsetzung, so soll nur der zur Deckung des Baukapitals nöthige Betrag erhoben werden.

§. 26. Jede Aufnahme von Darlehen und jede Emission von Actien im Interesse der Gesellschaft über den vorläufig angenommenen, so wie über den, von der Generalversammlung definitiv festgesetzten Maximalbetrag der Bausumme bedarf der Einwilligung der Generalversammlung und unterliegt der Genehmigung Seiner Majestät des Königs.

Tit. 4. Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gesellschaftsmitglieder unter sich.

§. 27. Als Anerkennung der Actionäre und zur Begründung ihrer Rechte und Verbindlichkeiten dient, bis zur Vollendung des Baues, der in ihren Händen befindliche Interimsschein, überdies der Eintrag in das bei dem Directorium geführte Register der Gesellschaft. Nach jener Vollendung werden durch das Directorium, gegen Rückgabe der Interimsscheine, förmliche Actiendocumente, in der Regel auf den Inhaber ausgestellt, deren Form der Verwaltungsrath näher zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen hat. Auf besonderes Verlangen können jedoch die Actiendocumente auch auf

Digitized by Google

den Namen ausgestellt werden. Jedenfalls müssen dieselben von dem Directorium unterzeichnet, so wie von dem Königl. Commissär contrasignirt, mit einem Wasserzeichen versehen und im Actien-Register der Gesellschaft eingetragen seyn.

§. 28. Jeder Actie werden jährliche Dividenden-Coupons vorläufig auf 10 Jahre in der Art beigedruckt, daß der Dividendenbetrag zur Abquittirung offen bleibt.

§. 29. Jedem Actienbesitzer steht zu jeder Zeit frei, sein Actiendocument bei dem Directorium gegen Zahlung einer Gebühr von 30 Kreuzer neu ausstellen zu lassen, wogegen das einzuhändigende Actiendocument sogleich vernichtet wird.

§. 30. Jeder Actienbesitzer hat, im Verhältniß des Nominalwerthes seiner Actie, gleichen Antheil an dem Gesammteigenthume, an dem Gewinne und Verluste der Gesellschaft; ist jedoch hinsichtlich der Einzahlung oder des Verlustes nur für die Größe des Actien-Nominalwerthes verbindlich.

§. 31. Zur Deckung der Initiativkosten wird bei der Actienunterzeichnung 1 Procent bezahlt. Nach erfolgter allerhöchster Genehmigung der Statuten sollen die Unterzeichner in den unten benannten Zeitungen davon in Kenntniß gesetzt und aufgefordert werden, binnen einem Monat weitere 4 Procent, endlich mit Beginn der Bauführung, in Gemäßheit des Art. 4 der Fundamental-Bestimmungen, noch weitere 10 Procent der unterzeichneten Summe, als Abschlagungszahlung einzuschießen. Der Ueberrest der Actiensumme wird nach dem Ermessen des Directoriums, nach Bedarf eingehoben. Alle Aufforderungen zu Einzahlungen werden mindestens einen Monat vorher bekannt gemacht, und zwar in den durch den Verwaltungsrath zu bestimmenden gelesensten öffentlichen Blättern, vorläufig aber in folgenden:

1. Münchener politische Zeitung;
2. Speyerer Zeitung;
3. Augsburger allgemeine Zeitung;
4. Nürnberger Correspondent;

Digitized by Google

5. Frankfurter Journal;

6. Niederrheinischer Courier in Straßburg;

7. Allgemeines Organ für Handel und Industrie in Cöln;

8. Ein in Italien am meisten gelesenes Mailänder Blatt.

Uebrigens müssen sich, vom Beginn bis zur Vollendung des Baues, immerhin wenigstens 5 Procent des Gesammt-Actien-Kapitals als Reservefond in Kassa befinden.

§. 32. Die Zahlorte und die zum Empfang berechtigten Personen, werden durch das Directorium, in dem Einzahlungsausschreiben sowohl, wie durch eine öffentliche Bekanntmachung in dem im vorigen §. bezeichneten Blättern, den Actionären namhaft gemacht, und jede an einem andern Orte, und an andere als die von dem Directorium bezeichneten Personen geleistete Zahlung gewährt dem Actionäre, der Gesellschaft gegenüber, keine Entladung.

§. 33. Wer eine Einzahlung zur festgesetzten Zeit und spätestens einen Monat nachher nicht leistet, wird dadurch aller seiner Rechte als Actionär, so wie der bereits gezahlten Einschüsse zum Besten des Gesellschaftsvermögens verlustig; es wäre denn, daß der Actienbesitzer oder dessen Rechtsinhaber dem Verwaltungsrathe ein deßfallsiges gesetzliches Hinderniß innerhalb drei Monaten nach Ablauf des festgesetzten Einzahlungstermins darzuthun vermöchte. In diesem Falle sind sodann fünf Procente Verzugszinsen von der verfallenen Rate der Gesellschaftskasse zu vergüten.

Im Eingangs erwähnten Falle wird der ausgestellte Interimsschein ungültig, und dies öffentlich in den in §. 31 bezeichneten Blättern von der Gesellschaft bekannt gemacht, welche auch befugt ist, für diese ihr heimfallenden Actien neue Actien resp. Interimsscheine in gleichem Betrage auszustellen und zu Gunsten der Gesellschaft zu emittiren.

§. 34. Sämmtliche Einzahlungen werden den Betheiligten vom Tage des Erlages an bis zur Vollendung und Eröffnung der Eisenbahn mit vier vom Hundert jährlich verzinst.

Digitized by Google

Diese Zinsen sollen bei der Einzahlung durch Abrechnung als baar angenommen werden.

Jeder Actionär kann mit einer Partialzahlung sogleich den ganzen Restbetrag erlegen, wofür ihm sodann auf die Zeit der Vorausbezahlung zwei vom Hundert jährliche Zinsen vergütet werden.

§. 35. Die Actien-Interimsscheine können an andere Actionäre oder selbst an Nichtbetheiligte abgetreten oder verkauft werden; jedoch bleibt der ursprüngliche Unterzeichner gegen die Gesellschaft so lange verbindlich, bis die ersten fünfzehn Procent eingezahlt sind. Erst nach völliger Einzahlung der fünfzehn Prozent hört seine Haftbarkeit auf, und es treffen im Falle der Nichtzahlung, ihn und seinen Cessionär alle durch den §. 33 verhängten Rechtsnachtheile, unbeschadet des Klagerechts der Gesellschaft auf Einzahlung der 15 Procent. Wenn der erste Unterzeichner in den Fall kommen sollte, an der Stelle des jeweiligen Inhabers die Einzahlnng der weitern ersten 14 Procent ganz oder theilweise zu leisten, so soll zu seinen Gunsten der erste Interimsschein amortisirt und ihm ein neuer Interimsschein ausgestellt werden.

§. 36. Der Verkauf und die Abtretung der Actien-Interimsscheine und Actien-Documente geschieht

a) in Betreff derjenigen, welche auf den Namen lauten, im Wege des Indossements, nach Vorschrift der Art. 137, 138 und 139 des in der Pfalz geltenden Handelsgesetzbuches;

b) in Betreff derjenigen, welche au porteur lauten, durch die bloße Einhändigung des Documents, nach Art. 35 desselben Gesetzbuches.

Eine Anmeldung und Vormerkung der Ueberträge jeder Art bei der Gesellschaft findet nicht statt.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Tit. 1. Von den innern Verwaltungs- und Geschäfts-Einrichtungen.

§. 37. Die Eisenbahngesellschaft wird in allen inneren und äußeren Angelgenheiten

1. durch die Generalversammlung der Actionäre;
2. durch einen Verwaltungsrath, und
3. durch ein Directorium

vertreten.

Tit. 2. Von der Generalversammlung.

§. 38. Der Generalversammlung können alle, wenigstens einen Monat vorher in den Büchern der Gesellschaft eingezeichneten Actien-Besitzer beiwohnen.

Stimmberechtigt sind die Actionäre in folgendem Verhältniß:

1	bis	5	Actien	mit	1	Stimme,
6	„	10	„	„	2	Stimmen,
11	„	20	„	„	3	„
21	„	30	„	„	4	„
31	„	40	„	„	5	„
41	„	50	„	„	6	„
51	„	60	„	„	7	„
61	„	70	„	„	8	„
71	„	80	„	„	9	„
81	„	90	„	„	10	„
91	„	100	„	„	11	„

und dann steigend von weitern 25 Actien jedesmal mit Einer Stimme, bis zu einem Maximum von 20 Stimmen, welches nicht überschritten werden kann.

§. 39. Wer Besitzer von Actien repräsentirt, tritt in deren Stimmrecht ein.

Als Bevollmächtigter kann sowohl ein Actionär, als auch jeder Dritte gewählt werden; es tritt jedoch eine Zusammen-

Digitized by Google

zählung der Stimmen des Bevollmächtigten, unbeschadet seiner eigenen, in der Art ein, daß solche das im vorhergehenden §. bezeichnete Maximum nicht übersteigen dürfen.

Die Bevollmächtigten von Actionären legitimiren sich durch Vollmachten, verbunden mit Vorzeigung der Actien.

§. 40. Eine Generalversammlung aller stimmberechtigten Actionäre findet jedes Jahr wenigstens einmal, und zwar in den drei ersten Monaten des Jahres statt, und wird durch den Verwaltungsrath oder dessen Ausschuß nach Anhörung des Directoriums berufen.

Außerordentliche Generalversammlungen können, so oft es erforderlich ist, durch den Verwaltungsrath oder dessen Ausschuß, sey es auf Antrag des Directoriums oder ohne diesen, berufen werden.

Gleiche Befugniß steht dem Königl. Commissär in der durch §. 16 bestimmten Form zu. Die Berufung muß in den obenbezeichneten öffentlichen Blättern, wenigstens einen Monat vor dem Zusammentritte, geschehen. In der Bekanntmachung sind zugleich die wichtigeren Berathungsgegenstände zu bezeichnen.

Der Vereinigungsort jeder Generalversammlung ist am Sitze des Directoriums.

Der Königl. Commissär hat das Recht, der Generalversammlung beizuwohnen.

§. 41. In jeder Generalversammlung führt der jeweilige Vorstand des Verwaltungsraths, oder im Falle der Verhinderung ein nach Stimmenmehrheit erwähltes Mitglied desselben den Vorsitz.

§. 42. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, und im Falle der Stimmengleichheit entscheidet jene des Vorstandes.

§. 43. Ueber alle von der Generalversammlung gepflogenen Verhandlungen, gefaßten Beschlüsse und getroffenen Verfügungen wird ein Protokoll geführt, welches von dem

Digitized by Google

Vorsitzenden, von dem durch die Versammlung zu erwählenden Protocollführer, zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und acht anderen Actionären zu unterzeichnen ist.

§. 44. Bei Wahlen und allen Beschlüssen, die sich auf persönliche Verhältnisse beziehen, kann von denjenigen Actionären, welche Beamte der Gesellschaft sind, oder in Dienstverhältnissen zu derselben stehen, ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

§. 45. Die Generalversammlung berathet und beschließt über folgende Gegenstände:

1. Ueber den Geschäftsbericht des Directoriums;
2. Ueber die Verbescheidnug der Jahresrechnungen, nach vorausgegangener Prüfung durch den Verwaltungsrath.

Der Generalversammlung kommt zu:

3. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths;
4. Die Bestimmung der jährlich festzusetzenden Dividende und die Beschlußfassung über allenfallsige Vermehrung oder Verminderung des Gesellschaftskapitals, und die Anlegung des Reservefonds, unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung;
5. Die Ergänzung, Erläuterung oder Abänderung der Statuten, gleichfalls unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung.

Dieselbe beschließt endlich:

6. Ueber andere zur Generalversammlung von den Betheiligten gebrachte, jedesmal aber 4 Wochen vorher bei dem Vorstande des Verwaltungsraths zu bezeichnende Gegenstände und Angelegenheiten der Gesellschaft, in so ferne sich letztere nicht zur Competenz des Verwaltungsrathes oder des Directoriums ausschließend eignen.

§. 46. Die Beschlüsse und Entscheidungen der Generalversammlung haben für alle Actionäre bindende Kraft und Wirkung, die Actionäre mögen der Versammlung beigewohnt haben oder nicht.

Digitized by Google

Tit. 3. Von dem Verwaltungsrathe.

§. 47. Der Verwaltungsrath besteht aus achtzehn Mitgliedern und 6 Ersatzmännern.

Abänderndder Zusatz: Seine Majestät der König genehmigen, daß der gemäß §. 47 der Vereinssatzungen aus achtzehn Mitgliedern und sechs Ersatzmännern bestehende Verwaltungsrath zur Hälfte von der Regierung und zur Hälfte von der Gesellschaft ernannt werde, unter dem Vorbehalte jedoch, daß der aus dem Verwaltungsrathe §. 51 der Satzungen zu nehmende Vorstand desselben von der Regierung ernannt, dann daß der aus dem Verwaltungsrathe zu bildende Verwaltungs-Ausschuß von fünf Mitgliedern Tit. IV. als überflüssig und das Geschäft erschwerend ganz beseitigt, endlich daß der Direktor und dessen Stellvertreter Tit. V. auf den mittelst einer dreifachen Candidaten-Liste einzureichenden Vorschlag des Verwaltungsrathes von der Regierung ernannt, beziehungsweise bestätigt werde.

(Eröffnung des Königl. außerordentlichen Commissärs an den Verwaltungsrath vom 24. April 1844. Beitretende Erklärung der Generalversammlung vom 7. August 1844.)

Uebrigens versteht sich von selbst, daß die gemäß §. 52 der Satzungen stattfindende Erneuerung des Verwaltungsrathes auf die neun, von der Regierung zu ernennenden Mitglieder keine Anwendung findet; daß vielmehr die Regierung in der Bestimmung, wie lange jedes derselben die Function bekleiden soll, unbeschränkt ist.

(Mittheilung des Königl. Regierungs-Präsidiums der Pfalz vom 6. Juli 1844. Beitretende Erklärung der Generalversammlung vom 7. August 1844.)

Seine Majestät der König haben der Bitte des Verwaltungsrathes der pfälzischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft um Wiedereinräumung der ursprünglich satzungsgemäßen Befugnisse zur Bildung der Gesellschaftsorgane durch Wahl der Gesellschaft nach Ablauf der 25jährigen Zeit, während welcher der Staat einen Zinsertrag von 4 Procent gewährleistet, allergnädigst stattzugeben geruht.

(Mittheilung des Königl. Regierungs-Präsidiums der Pfalz vom 5. August 1844.)

Digitized by Google

§. 48. Der Verwaltungsrath kann aus allen Actionären, ohne Unterschied des Wohnortes, gewählt werden.

§. 49. Die Ersatzmänner werden nur einberufen im Falle augenblicklicher Verhinderung des einen oder des andern der erwählten Verwaltungsräthe, wofern hiedurch die nach dem §. 58 zur Beschlußnahme nöthige Anzahl Mitglieder nicht zusammen käme.

Die Ergänzung der durch Ableben, freiwilligen Austritt, oder durch Verkauf des die Eigenschaft zutheilenden Actien-Besitzes, herbeigeführten Abgänge ordentlicher und wirklicher Mitglieder des Verwaltungsrathes regulirt sich nach der Bestimmung des §. 52.

§. 50. Der Verwaltungsrath und dessen Ersatzmänner werden vor der Generalversammlung aus den stimmberechtigten Actionären nach relativer Stimmenmehrheit erwählt. Die Wahl geschieht mittelst nicht unterzeichneter Stimmzettel, und bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Wer die auf ihn gefallene Wahl sogleich nach der ihm hierüber gemachten Eröffnung nicht annimmt, wird durch denjenigen ersetzt, für den zunächst die meisten Stimmen sich vereinigt hatten.

§. 51. Dem Verwaltungsrathe bleibt die Wahl seines Vorstandes überlassen.

Vergleiche Zusatz zu §. 47.

§. 52. Der Verwaltungsrath wird jährlich durch die Wahl der gewöhnlichen Generalversammlung um ein Drittheil erneuert: der Austritt wird das Erste- und Zweitemal durch das Loos, für die Folge durch das Dienstalter bestimmt.

Die austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden. Tritt im Laufe des Jahres eine Erledigung ein, so geschieht die Ergänzung durch denjenigen, welcher bei der Wahl nach §. 50 zunächst die meisten Stimmen erhalten hat. Ist er ein Stellvertreter, welchen zum Eintritt als Verwaltungs-

Digitized by Google

rath die Reihe trifft, so wird derselbe auf gleiche Weise ersetzt.

§. 53. Jeder stimmberechtigte Actionär, welcher vier Actien besitzt, ist wahlfähig in den Verwaltungsrath.

Als Mitglieder desselben sind nicht geeigenschaftet solche Personen,

a) welche irgend eine Anstellung bei der Gesellschaft haben, oder mit Letzterer in Contracts-Verhältnissen stehen;
b) welche unter Curatel stehen;
c) welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das in dem in der Pfalz geltenden Strafgesetzbuche (Code pénal) mit Interdiction der im Art. 42 bezeichneten Rechte bedroht ist, verurtheilt wurden, oder sich deßhalb in Untersuchung befinden;
d) welche sich gerichtlich oder außergerichtlich insolvent erklärt und ihre Gläubiger nicht später vollkommen befriedigt haben.

Personen, welche bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, oder in Abhängigkeits- oder Societäts-Verhältnissen zu einander stehen, können nicht gleichzeitig Mitglieder sein.

§. 54. Die Mitglieder des Verwaltungsraths haben vor Antritt ihrer Function vier Actien in der Gesellschaftskasse zu hinterlegen.

Diejenigen Mitglieder des Verwaltungsraths, welche aufhören, Besitzer von Actien zu seyn, haben deßfalls sogleich die Anzeige zu machen, und treten in Folge derselben aus.

§. 55. Zu dem Wirkungskreise des Verwaltungsrathes gehört die obere Leitung der Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft, insbesondere:

1. die Ernennung, Bestimmung der Besoldung und Controlle des Directoriums in allen Beziehungen;

Digitized by Google

Abändernder Zusatz: „vorbehaltlich der dem §. 64 beigesetzten Modificationen."
(Beschluß der Generalversammlung vom 7. August 1844.)

2. die Prüfung und Sanction der von dem Directorium vorzulegenden Etats;
3. die Prüfung und primitive Verbescheidung der Quartals- und Jahresrechnungen.

Der Verwaltungsrath hat ferner:

4. über alle Anträge des Directoriums, sofern sie nicht in die Competenz der Generalversammlung hinübergreifen, Beschluß zu fassen;
5. das Kassa-, Zahl- und Controllamt der Gesellschaft zu organisiren;
6. die Beamten und das Aushülfe-Personal anzustellen, ihre Besoldungen zu bestimmen und sie zu entlassen;
7. die Dienst-Cautionen festzusetzen, zu prüfen und anzunehmen;
8. außergewöhnliche Cassavisitationen und Untersuchung der Geschäftsführung des Directoriums anzuordnen;
9. die Generalversammlung außergewöhnlich zu berufen, um in Fällen besonderer Wichtigkeit, deren Entscheidung nicht auf den nächsten Zusammentritt der ordentlichen Generalversammlung verschoben werden kann, zu beschließen.

Lebenslängliche Anstellungen können nicht statt finden.

§. 56. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten keine Besoldung, jedoch eine Entschädigung ihrer erweislichen Auslagen und Reisekosten.

Der Generalversammlung bleibt vorbehalten, den Mitgliedern des Verwaltungsrathes von dem Reingewinn gewisse Remunerationen zuzuerkennen.

§. 57. Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft es der Vorstand für nothwendig erachtet, oder das Directorium beantragt, oder von wenigstens 20 stimmberechtigten Actio-

Digitized by Google

nären verlangt wird, jedenfalls aber zweimal im Jahre, am Sitze des Directoriums.

Die Berufung muß in der Regel wenigstens vierzehn Tage vor dem Zusammentritte den sämmtlichen Mitgliedern bekannt gemacht werden, mit Angabe der Gegenstände, welche der Verhandlung und Berathung unterliegen sollen.

§. 58. Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird die Anwesenheit von mindestens zehn Mitgliedern erfordert, und bei Stimmengleichheit entscheidet jene des Vorstandes.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse ist jedesmal ein Protocoll aufzunehmen, welches von dem Vorstande und dem Protocollführer unterzeichnet wird.

Der Protocollführer hat zugleich die Ausfertigung der Beschlüsse und die Registratur-Geschäfte zu besorgen.

Es können aber auch, nach dem Ermessen des Vorstandes, Beschlüsse durch schriftlichen Umlauf stattfinden.

§. 59. Die Verantwortlichkeit des Verwaltungsrathes richtet sich nach den in der Pfalz geltenden Gesetzen.

Tit. 4. Vom Verwaltungsausschusse.

§. 60. Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Ausschuß von fünf Mitgliedern, welche am Sitze des Directoriums oder in dessen Nähe wohnen müssen, und unter ihnen den Vorstand nach relativer Stimmenmehrheit.

Die Gegenwart von drei Mitgliedern ist nothwendig zu jeder Beschlußfassung.

Für den Fall der Ablehnung der Wahl nimmt der Verwaltungsrath eine neue vor.

§. 61. Das Ergebniß der Wahl des Ausschusses muß jedesmal öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 62. Zu dem Wirkungskreise des Verwaltungsausschusses gehört:

Digitized by Google

1. die spezielle Controlle des Directoriums in allen Beziehungen;
2. die Vorprüfung der von dem Directorium dem Verwaltungsrathe vorzulegenden Etats, der Quartals- und Jahresrechnungen;
3. Vierteljährige Kassen- und Material-Visitationen vorzunehmen und solche, so oft es ihm nothwendig erscheint, zu wiederholen;
4. den Verwaltungsrath außergewöhnlich zu berufen;
5. die Mitunterzeichnung der Actien-Interimsscheine, der Actien, dann der Kassa-Assignationen und die Sorge für die richtige Eintragung in die dafür bestimmten Bücher;
6. die Cotirung und Paraphirung der Gesellschaftsbücher, welche der beßfallsigen gerichtlichen Formalität nicht unterliegen, und zwar nach den näheren Bestimmungen der einschlägigen Dienstesinstructionen;
7. die Begutachtung der Directorialvorschläge zur Genehmigung der auf gütlichem Wege erfolgten Erwerbung des zur Erbauung der Eisenbahn und ihrer Zubehörungen erforderlichen Grundeigenthums, welche Genehmigung der Verwaltungsrath zu ertheilen hat.
8. die zeitweise Untersuchung des Fortgangs der technischen Arbeiten durch Abordnung eines seiner Mitglieder an Ort und Stelle;
9. die Kenntnißnahme und Gutheißung aller Bedingnißhefte, der öffentlichen Minderversteigerungen und Soumissionen bis zum Betrage von fünftausend Gulden, von Arbeiten und Lieferungen, und die Genehmigung der in Anwesenheit mindestens von drei Ausschußmitgliedern vorzunehmenden Begebungen von solchen Lieferungen und Arbeiten, so wie die Gutheißung von Endzahlungen hierauf, nach erfolgter definitiver Auf-

Digitized by Google

nahme und vorhergegangener Revision der Schlußrechnungen über solche Lieferungen und Unternehmungen;

10. Die Aufstellung und Renumerirung des zur Rechnungsrevision dem Ausschusse nothwendigen Individuums.

§. 63. Die Ausschußmitglieder erhalten entsprechende Präsenzgebühren, welche der Verwaltungsrath festsetzt.

Abändernder Zusatz zu Tit. 4, §. 60 bis §. 63: Seine Majestät der König genehmigen, daß der aus dem Verwaltungsrathe zu bildende Verwaltungsausschuß von fünf Mitgliedern Tit. IV als überflüssig und das Geschäft erschwerend ganz beseitigt werde.

(Eröffnung des Königl. außerordentlichen Commissärs an den Verwaltungsrath vom 24. April 1844. Beitretende Erklärung der Generalversammlung vom 7. August 1844.)

Hiezu provisorischer Beschluß des Verwaltungsrathes vom 24. September 1844:

§. 62 ad 1. Die spezielle Controlle des Directoriums geht an den Vorstand des Verwaltungsrathes über, welcher zu diesem Behufe sich monatliche oder vierteljährige Berichte über den Stand und Fortgang der Arbeiten erstatten läßt und mittelst zeitweiser Umreisen nicht allein von dem Fortgange der Arbeiten, sondern auch von der innern und äußern Geschäftsführung des Directoriums an Ort und Stelle Kenntniß nimmt.

Die anfänglich monatlich und späterhin quartaliter zu erstattenden Berichte werden lithographirt und Exemplare davon an das Präsidium der Königl. Kreisregierung, an den Königl. Regierungskommissär und an die Mitglieder des Verwaltungsrathes gesendet.

ad 2. Die Vorprüfung der von dem Directorium dem Verwaltungsrathe vorzulegenden Etats der Quartal- und Jahresrechnungen geschieht in der Art, daß der Vorstand zunächst aus den Comités für die Administration und das Kassa- und Rechnungswesen wenigstens 14 Tage vor dem Zusammentritte des Verwaltungsrathes einen Referenten bestellt, welcher mit der formellen und materiellen Revision der Etats und Rechnungen betraut wird. Auf den Grund dieser Revision haben die eben genannten beiden Comités im Zusammentritte unter dem Vorsitze des Vorstandes des Verwaltungsrathes wenigstens zwei Tage vor dem Beginne der Versammlung des Ver-

Digitized by Google

waltungsrathes selbst, die Vorprüfung vollständig zu bewerkstelligen und davon sofort dem letzteren nach Maaßgabe des §. 55, 2 und 3 zur primitiven Verbescheidung Vorlage zu machen.

ad 3. Die Material- und Kassen-Visitationen sind von dem Vorstande oder einem von ihm zu bezeichnenden Mitgliede des Verwaltungsrathes vorzunehmen.

ad 4 fällt weg.

ad 5 geht auf den Vorstand des Verwaltungsrathes über.

Ebenso ad 6.

ad 7. Behufs der Genehmigung der auf gütlichem Wege erfolgten Erwerbung des zur Erbauung der Eisenbahn und ihrer Zubehörungen erforderlichen Grundeigenthums, spaltet sich der Verwaltungsrath in drei Abtheilungen; die erste für die Landkommissariate Speyer und Neustadt; die zweite für das Landkommissariat Kaiserslautern und die dritte für das Landkommissariat Homburg.

Der Vorstand oder in dessen Verhinderung das älteste Mitglied leitet die Verhandlungen einer jeden dieser Abtheilungen. Gültige Beschlußfassungen erheischen die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern; die Zustimmung der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes zu den von obigen Abtheilungen abgeschlossenen Verträgen wird durch Circulare erwirkt.

ad 8 geht an den Verwaltungsrath über.

ad 9. Bei Festsetzung des Jahres-Budgets und der speciellen Bau-Etats bezeichnet der Verwaltungsrath diejenigen Arbeiten und Lieferungen, bezüglich welcher der Vorstand des Verwaltungsrathes den Begebungsakten die Genehmigung ertheilen kann. Letztere darf jedoch nur dann erfolgen, wenn die Anschlagssumme nicht übersteigen wird.

Erweiterungen oder Abänderungen in der Bauführung, deren Nothwendigkeit sich während des Laufes der Arbeiten ergibt und durch deren Anordnung die Fortführung des Baues bedingt erscheint, werden vom technischen Baudirector in so fern verfügt, als der dafür erforderliche Aufwand sieben Procente des Kostenanschlages nicht übersteigt, vorbehaltlich jedoch einer entsprechenden Anzeige an den Vorstand des Verwaltungsrathes.

Bei allen Minderversteigerungen und öffentlichen Begebungen von Lieferungen und Arbeiten hat der technische Baudirector die dem Orte der Versteigerung zunächst wohnenden drei Mitglieder des Verwaltungsrathes zu berufen; deren Nichterscheinen übt jedoch auf die

Digitized by Google

Abhaltung der Versteigerung keinerlei hemmende Wirkung aus. Die Bedingnißhefte werden zuvor der Einsicht des Vorstandes des Verwaltungsrathes unterstellt. Abänderungen, deren Nothwendigkeit bei der Begebung hervortritt, werden vom Bahndirector und Bahn-Ingenieur (resp. technischen Director) nebst den der Versteigerung anwohnenden Verwaltungsraths-Mitgliedern vorgenommen.

Tit. 5. Von dem Directorium.

§. 64. Das Directorium besteht aus einem Director und einem Stellvertreter desselben, welcher im Falle der Verhinderung des Directors in dessen Functionen eintritt, und außerdem mit Besorgung eines Theils der laufenden Geschäfte beauftragt werden kann.

Abänderner Zusatz: Der Betriebsdirector und dessen Stellvertreter werden für die Dauer der vom Staate übernommenen Gewährschaft auf den mittelst einer dreifachen Candidatenliste einzureichenden Vorschlag des Verwaltungsrathes von der Regierung gewählt resp. bestätigt.

(Beschluß der Generalversammlung vom 7. August 1844.)

Diese Beamten werden aus der Gesellschaftskasse besoldet und haben Caution zu stellen.

§. 65. Zu dem Wirkungskreise des Directoriums gehört im Allgemeinen die Verwaltung aller Angelegenheiten der Gesellschaft, unter Beobachtung gegenwärtiger Statuten, insbesondere:

1. die Art und Weise, den zu fertigenden Bauplan zu begutachten und solchen dem Verwaltungsrathe zur Zustimmung zu übergeben;

2. die Erwerbung des zur Erbauung der Eisenbahn nach dem genehmigten Plane erforderlichen Grundeigenthums nebst Anschaffung aller hiezu, so wie zu deren Benutzung erforderlichen Bedürfnisse; dann die Erbauung

Digitized by Google

der Bahn mit den nöthigen Gebäuden in möglichst kurzer Zeit zu bewirken. Hiebei sind die Bestimmungen des §. 62, №. 7 und 9, zu beachten.

3. Verträge mit öffentlichen Behörden, Corporationen und Privaten abzuschließen, wofern diese die Vollziehung der von dem Verwaltungsrathe genehmigten Etats oder Pläne zum Gegenstande haben;

4. die Anstellung und Entlassung derjenigen Hülfsarbeiter, welche nicht für eine längere Zeit als drei Jahre verwendet werden, und deren Jahresgehalt nicht über 400 fl. beträgt, jedoch unter Genehmigung des Verwaltungsausschusses;

5. die Art der Verwendung des Personals und die Ertheilung dessen specieller Dienstes-Instruction;

6. Alle Zahlungs-Anweisungen auf die Gesellschaftskasse, unter den im §. 62, №. 5 und 9, aufgeführten Beschränkungen.

Die Ablage der jährlichen Verwaltungsrechnung und die Aufstellung des Jahresbüdgets, belegt mit den Special-Kostenanschlägen und Bauplänen;

7. die Begutachtung des Bahngeldes an den Verwaltungsrath;

8. die Berufung des Verwaltungsrathes nach §. 57 zu beantragen;

9. die Gesellschaft nach vorheriger Autorisation des Verwaltungsrathes vor den öffentlichen Behörden zu vertreten oder vertreten zu lassen;

10. Eine Kassenvisitation bei dem Kassier vorzunehmen, so oft es dasselbe für nöthig erachtet.

§. 66. Der Sitz des Directoriums wird durch den Verwaltungsrath bestimmt, im Einverständniß mit Königl. Regierung.

Digitized by Google

§. 67. Alle Ausfertigungen und Urkunden werden mit der Unterschrift: „Königl. Bayer. Eisenbahngesellschaft der Pfalz, Rheinschanz-Verbacher Bahn“ versehen, und von dem Director oder seinem Stellvertreter mit aller Rechtsverbindlichkeit für die Gesellschaft unterzeichnet, jedoch betreffenden Falles unter Beobachtung des §. 62, №. 5.

Die Unterschrift heißt nun:
„Königl. Bayer. Eisenbahngesellschaft der pfälzischen Ludwigsbahn.“
Vergleiche Zusatz zu §. 1.

§. 68. Die Kassageschäfte der Gesellschaft am Sitze des Directoriums werden durch einen von dem Verwaltungsrathe zu ernennenden Kassier besorgt.

§. 69. Zur technischen Leitung des Baues soll der Verwaltungsrath anerkannt tüchtige Techniker ernennen, und deren Competenzverhältnisse sowohl in ihrer isolirten Stellung, wie in ihrer Beziehung zu dem Directorium festsetzen.

Zusatz: Der Gesellschaft verbleibt die Ausführung des Bahnbaues durch einen von ihr anzunehmenden Techniker, welchem, falls er aus der Zahl der Königl. Baubeamten des Regierungs-Bezirkes gewählt werden sollte, der hierzu erforderliche Urlaub bewilligt werden wird; der Regierung ist jedoch vorbehalten, der Bau-Ausführung eine controllirende Aufsicht anzuordnen, da die bereits allerhöchst genehmigten Baupläne unbeschadet dessen, was wegen der Bahnrichtung allerhöchst angeordnet ist, so wie auch für die für den Bau der Staatsbahnen geltenden Vorschriften über die Stärke der Schienen, die Spurweite und dergleichen genau eingehalten werden müssen.

(Eröffnung des Königl. außerordentlichen Commissärs an den Verwaltungsrath vom 24. April 1844. Beitretende Erklärung der Generalversammlung vom 7. August 1844.)

§. 70. Die Verantwortlichkeit der in gegenwärtigem Titel bezeichneten Verwaltungsbeamten, welche sich auf Betrei-

Digitized by Google

bung des Verwaltungsrathes gerichtlich verpflichten lassen müssen, richtet sich nach den Bestimmungen des §. 32 des Handelsgesetzes.

§. 71. Der Verwaltungsrath wird die nöthige Dienstesinstruction für die Verwaltungsbeamten, in Einvernehmen und mit Zustimmung des Königl. Commissärs, erlassen, in welcher der Umfang und die Grenze des Mandatsverhältnisses mit thunlichster Genauigkeit zu bestimmen sind. Diese Instructionen sollen zugleich die formelle Einrichtung der Buchführung und das Kassa- und Rechnungswesen begreifen.

§. 72. Das Directorium soll die verzinsliche Anlegung müßiger Gelder der Gesellschaft bis zum Bedarfe oder bis zur Verfügung von Seiten der Generalversammlung bei dem Verwaltungsrathe beantragen.

Tit. 6. Allgemeine Bestimmungen.

§. 73. Der Verwaltungsrath hat für den Ankauf oder Miethe eines Gebäudes zu sorgen, welches hinlänglich Raum für die Generalversammlung, für die Sitzungen des Verwaltungsrathes und des Directoriums, dann zur Unterbringung der übrigen Bureaux darbietet.

Seine Majestät der König werden allerehrfurchtsvollst gebeten, der Gesellschaft ein öffentliches Siegel mit dem Bayerischen Wappen und der Umschrift: „Bayerische Eisenbahngesellschaft der Pfalz (Rheinschanz-Berbacher Bahn) zu gestatten.

Die Interimsscheine, Actien-Documente und Coupons müssen besiegelt werden, und der Königl. Commissär hat sich vor der Contrasignatur davon zu überzeugen.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Tit. 1. Von der Bestimmung der Renten der Bahn.

§. 75. Sobald die Bahn ganz vollendet ist, wird die reine Einnahme, welche sich nach Abzug aller Verwaltungs- und Betriebskosten, dann von fünf Procent zur Bildung eines Reservefonds ergibt, als Dividende, mit Beseitigung der Bruchtheile unter die Actionäre vertheilt.

Die Mehrung, Minderung oder Aufhebung des Beitrags zum Reservefond, ist dem Ermessen der Generalversammlung, auf gemeinschaftliches Gutachten des Directoriums und des Verwaltungsrathes, anheimgestellt.

§. 76. Der Reservefond, welcher für unvorhergesehene Fälle zur Aushülfe dient, soll auf eine sichere, nutzbringende jedoch jederzeit leicht verfügbare Weise angelegt werden.

Die Zinsen dieses Fonds werden jedoch nicht zum Reservekapital geschlagen, sondern in die als Dividende zu vertheilende reine Einnahme mit einbegriffen.

§. 77. Die Bezahlung der Dividende erfolgt jährlich, nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung, gegen Einlieferung der den Actien beigefügten Dividenden-Coupons, bei den besonders bekannt zu machenden Gesellschaftskassen.

§. 78. Die Gesellschaft wird von jedem Anspruche auf die Dividende durch die Einlösung der Coupons befreit. Werden Dividenden innerhalb drei Jahren, von der Verfallzeit an gerechnet, nicht erhoben, so fallen sie der Gesellschaftskasse anheim. Die betreffenden Coupons werden nämlich, wenn der nach Umfluß von 2 Jahren dreimal in viermonatlichen Zwischenräumen zu wiederholenden öffentlichen Bekanntmachung in den oben §. 31 bezeichneten Blättern ungeachtet,

Digitized by Google

der Eigenthümer sich nicht meldet, für ungültig und kraftlos erklärt werden.

Tit. 2. Von der Amortisation der zu Verlust gegangenen Interimsscheine, Actien und Coupons.

§. 79. Wenn auf Namen ausgestellte Interimsscheine, Actien oder Coupons von diesen zu Verlust gehen, so wird, auf die schriftliche Anzeige des rechtmäßigen Eigenthümers, beim Directorium Vormerkung genommen, die Ausbezahlung der anfallenden Dividenden gleichzeitig sistirt, und eine dreimalige öffentliche Aufforderung durch die oft erwähnten Journale in viermonatlichen Zwischenräumen zur Production der verlornen Documente, von Seiten des Directoriums erlassen. Handelt es sich von Amortisirung von Actiendocumenten, und wurden die Coupons nicht mit verloren, so müssen diese dem Amortisirungsgesuch gleich beigefügt werden; gingen aber blos die Coupons zu Verlust, die Actiendocumente.

§. 80. Wird in Folge dieser Aufforderung das betreffende Document producirt und darauf kein Eigenthumsrecht angesprochen, so soll es dem wirklichen Eigenthümer, welcher aus der Actien-Urkunde, den Indossements- und Gesellschaftsbüchern zu ersehen ist, oder seinem Bevollmächtigten vom Directorium zugestellt werden. Ist aber das Eigenthumsrecht bestritten, dann haben die Interessenten die Contestation lediglich vor den competenten Gerichten geltend zu machen, und in diesem Falle nimmt das Gesellschaftsdirectorium keine weitere Cognition von der Sache.

§. 81. Bleibt hingegen die Aufforderung drei Jahre lang wirkungslos, dann werden die verlorenen Documente vom Directorium gleichfalls in denselben öffentlichen Blättern als amortisirt erklärt, sofort in den Gesellschaftsbüchern gestrichen und unter einer anderen Nummer und Datum, als

Digitized by Google

die der amortisirten, dem Eigenthümer, der die Amortisirung bewirkt, ausgestellt.

§. 82. Geht ein Interimsschein oder eine Actienurkunde, die au porteur lauten, oder gehen nicht verfallene Coupons der letzteren verloren, so kann der letzte Inhaber die Ausbezahlung der Zinsen, der Dividende und die Anfertigung neuer Interimsscheine, resp Actiendocumente oder Coupons, unter Angabe der Nummer der betreffenden Urkunden nur auf Ordonnanz des Handelsgerichtspräsidenten gegen Bürgschaftsleistung nach Anleitung der §§. 151 und 155 des in der Pfalz geltenden Handelsgesetzbuchs verlangen. Der im Art. 155 bestimmte dreijährige Termin soll jedoch auf fünf Jahre erstreckt seyn.

§. 83. Die Kosten der Amortisirung fallen dem betreibenden Eigenthümer zur Last und werden von den verfallenden Dividenden in Abzug gebracht.

Tit. 3. Bestimmungen über das Verfahren bei Streitigkeiten in der Gesellschaft und unter Gesellschaftsmitgliedern.

§. 84. Jede Streitigkeit, welche unter Theilnehmern an der Gesellschaft, oder mit dieser selbst in Bezug auf Gesellschaftsverhältnisse entsteht, soll durch Schiedsrichter abgeurtheilt werden.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, I. Buch, 3. Titel, 2. Abschnitt, Art. 52 — 64 incl.

Digitized by Google

Transitorische Bestimmung.

§. 85. Die erste, die Gesellschaft constituirende Generalversammlung erwählt nach den Bestimmungen des §. 50 einen Verwaltungsrath und dieser einen Ausschuß aus seiner Mitte, welche mit allen in gegenwärtigen Statuten bestimmten Rechten, Befugnissen und Verbindlichkeiten, gleich nach allerhöchster Genehmignng der Statuten, in Wirksamkeit treten.

Digitized by Google

Fundamental-Bestimmungen

für

sämmtliche Eisenbahn-Statuten in Bayern.

I. Die allerhöchst genehmigten Eisenbahnen in Bayern sollen als gemeinnützige Anstalten sich des besondern Schutzes des Staates erfreuen.

II. Die Bayer. Eisenbahngesellschaften erhalten die Rechte constituirter Corporationen und können hiernach von dem Augenblicke ihrer wirklichen Constituirung an alle den Corporationen gesetzlich zustehenden Privatrechte ausüben und erwerben.

III. Die Eisenbahngesellschaften vermitteln sich ihr nöthiges Kapital durch Actien, deren Ausstellung auf Namen oder Inhaber jeder einzelnen Gesellschaft nach ihrem Ermessen freisteht. Eine Actie soll nicht unter 500 fl. betragen, jedoch dürfen nach Vollendung des Baues der Eisenbahn auch geringere Actien, jedoch nicht unter 100 Gulden, gebildet werden.

IV. Jede Bayer. Eisenbahngesellschaft ist gehalten:

1. sofort bei Unterzeichnung der Subscriptionssumme je nach Ermessen der Gesellschaft, resp. ihrer Comités ein bis fünf Procente des subscribirten Actienbetrages zur Deckung der Initiativkosten, und

2. unmittelbar nach statutenmäßig erkannter Ausführbarkeit

Digitized by Google

des Unternehmens und beschlossener Bauführung weitere zehn Procente der subscribirten Actiensumme sogleich baar einzahlen zu lassen, die weiteren Einzahlungen, je nach Bedarf, bis zur Vervollständigung der ganzen Summe auf statutenmäßiges Verlangen der Gesellschaft einzuheischen und zu sorgen, daß vom Beginne bis zur Vollendung der Bahn immerhin mindestens fünf Procente des Gesammtactienkapitals als Reservefond in Kasse sich befinden.

Wer innerhalb des in den Statuten festzusetzenden Termines die Einzahlung irgend einer Rate unterläßt, verliert alle bis dahin gezahlten Raten zum Besten des Gesellschaftsvermögens und das Recht auf die unterzeichneten Actien, und die Gesellschaft ist befugt, für diese ihr heimfallenden Actien neue, in gleichem Betrage zu emittiren.

V. Die Statuten jeder Gesellschaft haben die Größe des für das Unternehmen erforderlichen Gesammt-Actienkapitales zu bezeichnen.

VI. Jede Aufnahme von Darlehen und jede Emission von Actien über den ursprünglich genehmigten Gesammt-Actienbetrag, den Fall der Ziff. IV. ausgenommen, bedarf der Genehmigung der Staatsregierung.

VII. Die Wahl der die Gesellschaften leitenden Organe, dann der Zeitpunkt dieser Wahl bleibt den, längstens binnen zwei Monaten zur Genehmigung vorzulegenden Special-Statuten jeder einzelnen Gesellschaft vorbehalten.

VIII. Die Beschlüsse jeder Gesellschaft werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Das Stimmenrecht ist von den einzelnen Statuten so zu vergeben, daß es nicht nach arithmetischer Berechnung des Actienbesitzes, sondern nach Quoten desselben festgesetzt, und nicht einem Einzelnen ein arithmetisches Uebergewicht an Stimmen in die Hände gelegt werde.

IX. Wechselseitige Streitigkeiten der Bayer. Eisenbahn-

Digitized by Google

gesellschaften, dann Streitigkeiten der einzelnen Gesellschaftsmitglieder unter sich, oder mit der Gesellschaft über Gesellschaftsverhältnisse sollen nur durch Schiedsgerichte, deren Bildung den einzelnen Gesellschaftsstatuten überlassen bleibt, geschlichtet werden.

X. Der Staat wird zur Wahrung der öffentlichen Interessen bei den Eisenbahngesellschaften und Unternehmungen Königl. Commissäre in den Eisenbahnangelegenheiten ernennen, und sich durch diese von der steten Festhaltung der statutenmäßigen Bestimmungen überzeugen.

XI. Zur Herbeiführung und Erhaltung möglichst übereinstimmender Grundsätze und Verfahrungsweisen in ihren Angelegenheiten, dann zur Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der einzelnen Bahnen zur Bewirkung der Abrechnungen über die Bahngelder, überhaupt zur beförderlichsten Erledigung aller allgemeinen Vorkommnisse kann unter dem Beitritte der Königl. Commissäre alle Jahre einmal, nach Bedarf auch öfter, eine Conferenz von Bevollmächtigten der Bayer. Eisenbahngesellschaften stattfinden, und zwar abwechselnd in den Städten, in welchen dieselben ihren Sitz haben.

XII. Die von dem Staate etwa nöthig erachteten polizeilichen Anordnungen rücksichtlich der Eisenbahnen werden seiner Zeit der Gesellschaft näher bezeichnet werden.

XIII. Der Staat behält sich bevor, die Eisenbahnen zum Betriebe der Postanstalt nach einem, mit den Gesellschaften zu treffenden Abkommen auf den Grund der bereits von Seiner Majestät festgesetzten Bestimmungen zu benützen.

XIV. Die Regulirung des Tarifs erfolgt in den ersten drei Jahren jährlich, nach Verlauf derselben alle drei Jahre, unter Genehmigung der Staatsregierung.

XV. Abänderungen in den Statuten der einzelnen Gesellschaften können nur mit Genehmigung des Staates in dem

Digitized by Google

Falle stattfinden, wenn Dreiviertheile der persönlich versammelten, resp. durch persönlich anwesende Special-Bevollmächtigte dabei vertretenen Actionäre sie beschließen.

XVI. Die Spurweite soll auf allen Bayer. Eisenbahnen vollkommen gleich seyn, und zwar zu dem Maaße von 4 Fuß 8½ Zoll englischen Maaßes im Lichten zwischen den Schienen. Dasselbe wird nach Bayer. Maaße berechnet, sofort in ein Mutter- (Normal-) Maaß zu München gebracht werden, wovon ein Exemplar bei dem Königl. Staatsministerium hinterlegt bleiben muß, und welches allen Bahnen sofort zu Grunde zu legen ist.

XVII. Bei jeder Bayer. Eisenbahn müssen die Schienen von solcher Tragkraft construirt und die Bauart der Bahn selbst so beschaffen seyn, daß sie auch Schwertransporte von Waaren und anderen Lasten aufnehmen und fortschaffen können.

XVIII. Bei den Bayer. Eisenbahnen soll in der Regel, und wo die Verhältnisse es nur immer gestatten, die Dampfkraft zur Anwendung kommen, ausnahmsweise jedoch jeder Gesellschaft unbenommen bleiben, falls die Umstände, Terrain-Hindernisse und dergleichen es nothwendig oder räthlich machen, auch der Pferde- und anderer Kraft, sowie überhaupt jeder im Laufe der Zeit sich ergebenden, durch die Erfahrung bewährten Verbesserung oder Abänderung hiebei sich zu bedienen.

XIX. Für rechtsbegründete, aus Anlaß des Unternehmens entstandene Entschädigungs-Ansprüche, haftet die Gesellschaft.

XX. Die Statuten der einzelnen Gesellschaften erhalten die Genehmigung erst, nachdem

a) die zur Anlage der Bahn erforderliche Summe durch Subscription völlig gedeckt, und

Digitized by Google

b) das Verhältniß der Gesellschaft zu der Königl. Postanstalt und die der letzteren zu leistende Entschädigung durch besonderes Uebereinkommen mit der Königl. Postanstalt, resp. dem Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern förmlich und rechtsverbindlich regulirt ist.

München, den 28. September 1836.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

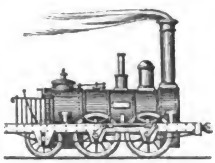

Digitized by Google